

Anlagereglement der Pensionskasse Conzzeta

gültig ab 1. Januar 2022

Erlassen vom Stiftungsrat am 24. März 2022

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Anlageorganisation	5
3. Governance	6
4. Auswahl und Überwachung der Anlagen.....	8
5. Stiftungsrat	10
6. Geschäftsführung.....	12
7. Unabhängiger, externer Anlageexperte/Investment Controller	13
8. Finanzdienstleister	14
9. Überwachung und Berichterstattung	16
10. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	17
11. Schlussbestimmungen.....	18
Anhang 1 - Anlagestrategie.....	19
Anhang 2 - Strategische Benchmark.....	20
Anhang 3 - Rebalancing	21
Anhang 4 - Wertschwankungsreserven	22
Anhang 5 - Anlagerichtlinien	23
Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte	27
Anhang 7 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	29

1. Allgemeine Grundsätze¹

1.1. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Conzzeta (nachfolgend «PK Conzzeta») erlässt dieses Anlagereglement gestützt auf seine Zuständigkeit gemäss Art. 51a BVG.

In Umsetzung der Artikel 51a und 71 BVG sowie Art. 49a BVV 2 und den internen Vorgaben regelt es die Bewirtschaftung des Vermögens der PK Conzzeta («Vorsorgevermögen») und legt die Zuständigkeiten sowie Aufgaben der damit befassten Organe, Gremien und Personen fest.

Die für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens zuständigen Organe, Gremien und Personen sind verantwortlich und dafür besorgt, dass die anwendbaren Gesetze, Reglemente und internen Weisungen eingehalten werden.

Alle an der Vermögensbewirtschaftung Beteiligten handeln treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Anspruchsberechtigten («Versicherten»). Sie vermeiden Interessenkonflikte.

In der PK Conzzeta sind für die Vermögensbewirtschaftung zuständig:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführung

Die PK Conzzeta kann für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beiziehen wie beispielsweise Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Wertpapierhäuser, Depotbanken, Anlageexperten (gesamthaft «Finanzdienstleister»²) sowie Liegenschaftsverwalter oder eine externe Geschäftsführung. Dabei verbleiben die in diesem Anlagereglement beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen bei der PK Conzzeta und ihren Organen oder Gremien.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

² S. Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15.6.2018 (FIDLEG), SR 950.1:
«Finanzdienstleister»: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (Art. 3 lit. d FIDLEG).

1.2. Strategische Vermögensbewirtschaftung

Bei der Vermögensbewirtschaftung ist der Risikofähigkeit der PK Conzzeta Rechnung zu tragen. Die PK Conzzeta achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Dabei ist die Entwicklung der Verpflichtungen, des Versichertenbestands und des Vorsorgevermögens zu beachten.

Ziele der Vermögensbewirtschaftung sind die Erwirtschaftung eines ausreichenden Ertrags, eine angemessene Verteilung der Risiken bei den Anlagen und die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Deckung der gesetzlichen wie auch der reglementarischen Leistungspflichten sowie für den Bedarf an flüssigen Mitteln.

Liegt eine Unterdeckung vor, sind Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen. Dabei sind auch die Anlagen zu überprüfen und diese nötigenfalls auf die Situation anzupassen.

Ethische, ökologische und soziale Kriterien sind bei der Bewirtschaftung des Vermögens zu berücksichtigen.

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist nicht zulässig.

2. Anlageorganisation

2.1. Grundsätze der Organisation

Für die Anlagetätigkeit und die Anlagen der PK Conzzeta massgeblich sind die Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der Behörden sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen des Finanzmarktrechtes.

Die PK Conzzeta definiert und organisiert ihren Anlageprozess nach folgenden Prinzipien:

- Bereitstellung von klaren und verständlichen Entscheidungsgrundlagen
- Gewährleistung von transparenten Entscheidungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen
- Einsatz der notwendigen Planungs- und Überwachungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben (z.B. Liquiditätsplan, periodische Analysen der Anlageresultate)
- Sicherstellung des regelmässigen Informationsflusses anhand von führungsrelevanten und aussagekräftigen Informationen zuhanden der verantwortlichen Organe und Gremien
- Etablierung von effektiven Führungsinstrumenten und stufengerechte Delegation der für die Vermögensbewirtschaftung notwendigen Tätigkeiten
- Einhaltung des Vieraugenprinzips

2.2. Grundsätze der Anlagetätigkeit

Die PK Conzzeta legt eine Anlagestrategie inkl. Bandbreiten und Vergleichsindizes (Benchmarks) fest. Diese dienen der Beurteilung der Marktkonformität der erzielten Anlageergebnisse. Mindestens alle drei Jahre oder, wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft die PK Conzzeta die Anlagestrategie und erneuert sie bei Bedarf. Bei einer Erneuerung der Anlagestrategie überprüft sie, ob die geltenden Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie, Anhang 2 - Strategische Benchmark und Anhang 5 - Anlagerichtlinien zum Anlagereglement) angepasst werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Rendite- und Risikovorgaben der PK Conzzeta gelten folgende Anlageziele:

- Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren für indexiert verwaltetes Vermögen.
- Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren für aktiv verwaltetes Vermögen.

3. Governance

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der PK Conzzeta involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die nachfolgenden Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen bzw. einzuhalten.

3.1. Integrität und Loyalität

Die Verantwortlichen müssen (Art. 51b BVG, Art. 48f BVV 2):

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die massgeblichen Gesetze einhalten;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die «ASIP Charta» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.

Mit der Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung betraute externe Personen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im obersten Organ der PK Conzzeta vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

3.2. Eigengeschäfte

Die Verantwortlichen dürfen nicht (Art. 48j BVV 2) mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die PK Conzzeta, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht.

Sie dürfen auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der PK Conzzeta ist unzulässig.

3.3. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Entschädigung der Verantwortlichen muss (Art. 48k BVV 2) eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PK Conzzeta entgegengenommen haben, sind der PK Conzzeta zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern.

3.4. Offenlegungspflichten

Die Verantwortlichen müssen (Art. 48l BVV 2) ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ der PK Conzzeta offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Beim obersten Organ erfolgen diese Offenlegungspflichten gegenüber der Revisionsstelle.

Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der PK Conzzeta, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden (Art. 51c BVG).

4. Auswahl und Überwachung der Anlagen

4.1. Grundsatz

Die Verwaltung und Anlage des Vorsorgevermögens müssen im dauernden Einklang mit den gesetzlichen, strategischen und reglementarischen Vorgaben der PK Conzzeta sein. Deren Einhaltung ist laufend zu überwachen.

Bei der Vermögensbewirtschaftung sorgt die PK Conzzeta für Kosteneffizienz und -transparenz.

Die Organe, Gremien und Personen der PK Conzzeta bewirtschaften das Vorsorgevermögen nach dem Vorsichtsprinzip («Prudent Man Rule»), indem sie in Vermögenswerte und Instrumente («Finanzinstrumente») mit Blick eines sachkundigen und sorgfältigen Anlegers investieren. Sie sind verpflichtet, die Eignung, Qualität und Risiken der Anlagen angemessen zu analysieren und regelmässig zu überwachen.

Werden die Verwaltung des Vermögens oder einzelne Aufgaben davon an Finanzdienstleister oder andere Dienstleister delegiert, sind diese zu verpflichten, die für ihre Tätigkeit massgeblichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen der PK Conzzeta zu befolgen.

4.2. Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister

Die Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister erfolgt in einem transparenten, schriftlich dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess. Sie findet unter fairen Wettbewerbsbedingungen statt. Zu diesem Zweck sind die zu erwartenden Leistungen eindeutig und vollständig zu definieren sowie Offerten von mehreren Anbietern einzuholen.

Die Leistungen der mit der Verwaltung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister müssen zu Marktbedingungen erfolgen und Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge müssen grundsätzlich jederzeit kündbar sein.

Die Finanzdienstleister müssen neben den Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 auch folgende Kriterien erfüllen:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter)
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
- Marktgerechte Gebühren für institutionelle Kunden

4.3. Überwachung/Beurteilung von Finanzdienstleistern

Die laufende Überwachung und Beurteilung der Finanzdienstleister, namentlich der Vermögensverwalter, umfasst folgende Prüfpunkte:

- Die Anlageergebnisse im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- Die Methodik des Investitionsansatzes
- Das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sowie der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Anlagerichtlinien
- Prüfen von anlagespezifischen Eigenheiten und Kennzahlen (z.B. bei illiquiden Anlagen)
- Operationelle, organisatorische und personelle Ereignisse
- Peer-Group-Vergleiche
- Höhe der Gebühren

4.4. Massnahmen

Ergeben die in Ziff. 4.3. erwähnten Prüfpunkte einen Handlungsbedarf, so sind beispielweise folgende Massnahmen zu treffen:

- Review mit dem Finanzdienstleister bzw. den verantwortlichen Personen
- Reduktion der Anlage oder Auflösung des Vertrags bzw. Liquidation der Anlage
- Kündigung der Geschäftsbeziehung

5. Stiftungsrat

5.1. Organisation

Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten, d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

In Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats nachfolgend geregelt.

5.2. Strategische Führungsaufgaben

Der Stiftungsrat:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens;
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensbewirtschaftung fest;
- regelt die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- erlässt ein Anlagereglement und die notwendigen Weisungen;
- überprüft jährlich den Anpassungsbedarf des Anlagereglements und der Weisungen;
- legt die Anlagestrategie (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie) und die Indizes/strategischen Benchmarks (vgl. Anhang 2 - Strategische Benchmark) fest;
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven (vgl. Anhang 4 - Wertschwankungsreserve);
- genehmigt die Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 5 - Anlagerichtlinien) und ihre Anpassungen;
- überwacht regelmässig die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung.

5.3. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Der Stiftungsrat:

- entscheidet, ob für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beigezogen werden;
- bestimmt die Finanzdienstleister und den unabhängigen externen Investment Controller;
- stellt die Überwachung und Kontrolle der mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragten externen Dienstleister sicher;
- entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement) sowie bestimmt deren Umfang, sofern diese zulässig sind;
- entscheidet über die Beteiligung der PK Conzzeta an der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der PK Conzzeta an juristischen Personen;
- ist für die Umsetzung der Anlagestrategie unter Einhaltung der anlagespezifischen Vorgaben verantwortlich;

- entscheidet über die Umsetzung der Vorgaben für das Rebalancing gemäss Anhang 3 - Rebalancing;
- prüft und überwacht die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens durch die Geschäftsführung und den von ihr erstellten Liquiditäts- und Anlageplan;
- entscheidet über die Zuteilung des zu verwaltenden Vermögens an die Finanzdienstleister in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie);
- überwacht regelmässig die Finanzdienstleister, deren Anlagetätigkeit bzw. die eingesetzten Finanzinstrumente und den Anlageerfolg; bei Bedarf leitet sie Korrekturmassnahmen ein;
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV durch die PK Conzzeta sicher und hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten reglementarisch fest.

5.4. Aufgaben Governance

Der Stiftungsrat:

- regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der PK Conzzeta mittels klaren und detaillierten, schriftlichen Verträgen;
- legt eindeutige und überprüfbare Anlagevorgaben und -richtlinien für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens fest;
- legt im Sinne von Art. 48f BVV 2 die internen Anforderungen an die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister und Personen fest;
- sorgt dafür, dass mit den Finanzdienstleistern, insbesondere den Vermögensverwaltern und Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, nicht geldwerte Leistungen) transparente Vereinbarungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, namentlich mit Art. 48k und 48l BVV 2, getroffen werden;
- stellt sicher, dass die Finanzdienstleister den Anforderungen von Art. 48f BVV 2 entsprechen und sie die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gewährleisten;
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften, die Einhaltung der Vorgaben zur Handhabung von Interessenskonflikten, die Durchführung der Offenlegungspflicht sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen von mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleistern und Personen;
- legt die Grundsätze zur Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PK Conzzeta fest und entscheidet über deren Wahrnehmung nach VegüV gemäss Ziff. 10;
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte nach VegüV (s. Ziff. 10).

6. Geschäftsführung

6.1. Organisation

Die Bestellung und die Aufgaben der Geschäftsführung sind grundsätzlich im Organisationsreglement geregelt.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung gilt das Nachfolgende.

Die Geschäftsführung:

- bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor;
- ist Ansprechperson der Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Finanzdienstleister, des unabhängigen, externen Anlageexperten/Investment Controllers und weiterer Vertragspartner der PK Conzzeta.

Eine gegebenenfalls mandatierte externe Geschäftsführung und die PK Conzzeta dürfen nicht voneinander wirtschaftlich abhängig sein und erstere darf nicht mit Stimmrecht im Stiftungsrat der PK Conzzeta vertreten sein.

6.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Die Geschäftsführung:

- setzt die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats um;
- übermittelt externen Dienstleistern die Vorgaben und Instruktionen des Stiftungsrats und überwacht, dass sie diese umsetzen und einhalten;
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquiditätshaltung;
- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und informiert den Stiftungsrat regelmässig darüber;
- erstattet regelmässig über seine Tätigkeit Bericht an den Stiftungsrat.

6.3. Aufgaben Governance

Die Geschäftsführung:

- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PK Conzzeta nach VegüV gemäss Ziff. 10 verantwortlich und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht;
- verlangt von allen Finanzdienstleistern und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht.

7. Unabhängiger, externer Anlageexperte/Investment Controller

Die Aufgaben des unabhängigen, externen Anlageexperten/Investment Controllers umfassen unter anderem:

- Gewährleistung einer unabhängigen und professionellen Beratungsdienstleistung;
- Unterstützung von Stiftungsrat bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses;
- Unterstützung des Stiftungsrats bei der Überwachung der Finanzdienstleister;
- Ansprechpartner für Stiftungsrat und Geschäftsführung für Fragen der Bewirtschaftung und der Anlage des Vorsorgevermögens;
- Berechnung der erwarteten Rendite der Anlagestrategie.

Der unabhängige, externe Anlageexperte/Investment Controller muss während seiner Tätigkeit für die PK Conzzeta sicherstellen, dass er Interessenskonflikte vermeidet und darf keine Leistungen Dritter oder nicht geldwerte Vorteile entgegennehmen. Er darf wirtschaftlich nicht von der PK Conzzeta abhängig sein.

8. Finanzdienstleister

8.1. Anforderungen

Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister oder interne Personen³ betraut, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen.

Der Finanzdienstleister und die PK Conzzeta dürfen nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Stiftungsrat der PK Conzzeta vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

Alle Finanzdienstleister wie auch interne Vermögensverwalter müssen die Einhaltung von Art. 48j - 48l BVV 2 gewährleisten.

Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der PK Conzzeta müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

Die PK Conzzeta stellt sicher, dass sie ihre Finanzdienstleister in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben kontinuierlich überwacht.

8.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung (intern, extern)

Die Finanzdienstleister und internen Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der PK Conzzeta übertragenen Vermögenswerte;
- tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
- berichten dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen (s. Ziff. 9) und rapportieren bei Bedarf mündlich an den Stiftungsrat.

³ Als «Interne Personen» oder «Interne Vermögensverwalter» gelten Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der PK Conzzeta stehen.

8.3. Aufgaben der Verwahrungsstelle

Als Verwahrungsstelle ist die Depotbank verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihr von der PK Conzzeta übertragenen Vermögenswerte. Sie hat u.a. die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels zu gewährleisten. Sie muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen.

Bei der Auswahl der Depotbank ist auf die Bonität und die Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenparteiisiken zu achten, welche die PK Conzzeta während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht. Auch muss sichergestellt sein, dass die verwahrten Bestände jederzeit der PK Conzzeta zugeordnet werden können.

Übt die Depotstelle auch die Funktionen als Global Custodian aus, umfassen die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen i.d.R. folgende Aufgaben, welche vertraglich im Detail zu umschreiben sind:

- Investment Reporting;
- Wertschriftenbuchhaltung;
- Compliance Monitoring.

9. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen der PK Conzzeta und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.

Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Stiftungsrat Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensausweise • Investment Report <ul style="list-style-type: none"> - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen • Compliance-Report
Quartalsweise	Investment Controller	Stiftungsrat	Investment Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung Strategiebandbreiten • Beurteilung Performance und Risiko • Beurteilung Anlagetätigkeit • Handlungsempfehlungen
Quartalsweise	Vermögensverwalter/ andere Finanzdienstleister	Stiftungsrat Investment Controller	Investment Report: <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung
Jährlich	Vermögensverwalter/ andere Finanzdienstleister	PK Conzzeta	Detaillierte Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f - 48l BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k bis 48l BVV 2, namentlich über die Weiterleitung von Vermögensvorteilen.
Jährlich	Geschäftsführung im Auftrag des Stiftungsrats	Versicherte	Information über <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr; • das Stimm- und Wahlverhalten der PK Conzzeta bei Generalversammlungen.

10. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird von der PK Conzzeta wahrgenommen, insbesondere in Bezug auf die in Art. 22 Abs. 1 VegüV⁴ aufgeführten Traktanden.

Die PK Conzzeta legt in einem jährlichen Bericht Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ab (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

⁴ Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20.11.2013, SR 221.331.

11. Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat hat dieses Reglement am 24. März 2022 genehmigt. Es tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Anlagereglemente.

Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu diesem Reglement gehören folgende Anhänge:

- Anhang 1 - Anlagestrategie
- Anhang 2 - Strategische Benchmark
- Anhang 3 - Rebalancing
- Anhang 4 - Wertschwankungsreserven
- Anhang 5 - Anlagerichtlinien
- Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte
- Anhang 7 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Anhang 1 - Anlagestrategie

Pensionskasse Conzzeta	Anlagestrategie		
	neutral = Benchmark	min.	max.
Liquidität / Geldmarkt	0.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF	3.8%	1.8%	5.8%
Obligationen CHF LHP/CFM*	75.0%	60.0%	90.0%
Aktien Global, inklusive Schweiz (hedged)	10.0%	5.0%	15.0%
Aktien Welt Small Cap	1.2%	0.0%	2.4%
Aktien Emerging Markets	1.2%	0.0%	2.4%
Immobilien Schweiz kotiert	8.8%	5.0%	12.6%
Total	100.0%		
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	2.4%	0.0%	4.8%

* Liability Hedging Portfolio/Cashflow-Matching

Gültig ab 01.01.2022

- Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten in der Anlagestrategie definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur, d.h. es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Einhaltung der Bandbreiten wird im Rahmen von Ziff. 9 des Anlagereglements (Überwachung und Berichterstattung) regelmässig überprüft. Das Vorgehen bei allfälligen Unter-/Überschreitungen der Bandbreiten wird in Anhang 3 - Rebalancing festgehalten.
- Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Anhang 2 - Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)
Liquidität / Geldmarkt	FTSE Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF	Swiss Bond Index (SBI) Total AAA-BBB
Obligationen CHF LHP/CFM*	Customized**
Aktien Global, inklusive Schweiz (hedged)	MSCI World hedged in CHF (netto)
Aktien Welt Small Cap	MSCI World Small Cap (netto)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (netto)
Immobilien Schweiz kotiert	SXI Real Estate Funds Broad

* Liability Hedging Portfolio/Cashflow-Matching

** Indexierte Veränderung des Barwerts der Verpflichtungen

Gültig ab 01.01.2022

Anhang 3 - Rebalancing

- Generell wird eine «passive» Anlagetaktik verfolgt, d.h. es werden keine grossen Abweichungen von der Zielstruktur vorgenommen.
- Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen von der Zielstruktur sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Anlagestrategie nicht unter-/überschritten werden.
- Grundsätzlich werden freiwerdende Gelder in untergewichtete Anlagekategorien investiert bzw. benötigte Mittel von übergewichteten Anlagekategorien abgezogen.
- Wird eine Unter-/Überschreitung der Bandbreiten der Anlagestrategie festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten der Anlagestrategie zurückzuführen.
- Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien ist stets angemessen Rechnung zu tragen.

Anhang 4 - Wertschwankungsreserven

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird

- nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Bilanzsumme ausgedrückt.
- periodisch - oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern - überprüft und, wenn nötig, angepasst.
- im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Es wird ein Sicherheitsniveau von 99,0% über drei Jahre angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 5 - Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

- Das Vermögen der PK Conzzeta wird prinzipiell in liquide, gut handelbare Finanzinstrumente investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der PK Conzzeta führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen («Kollektivanlagen») sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
- Das Vermögen kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können in Verträgen mit den Finanzdienstleistern zusätzlich präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PK Conzzeta in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementreduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind nicht zulässig.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC etc.) muss mindestens ein Rating von A3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind Anlagen bei der Depotbank. Darüber hinaus gilt:
 - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
 - Anlagen innerhalb von Kollektivanlagen dürfen von diesen Ratingvorgaben abweichen.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.

- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die PK Conzzeta direkt mit einer Gegenpartei tätigt, ist die Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG zu beachten.

3. Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

- Bei der Effektenleihe und bei Pensionsgeschäften sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a und lit. b KAG, Art. 76 KKV sowie Art. 1ff. und Art. 10ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig.
- Die PK Conzzeta darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. einen Kauf mit gleichzeitigem Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo) durchführen. Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
- Die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen, standardisierten Rahmenvertrag über die Depotbank abgewickelt. Titelforderungen oder geldmässige Forderungen sind mit standardisierten Sicherungsverträgen abzusichern.
- Es ist sicherzustellen, dass Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der Periode der Generalversammlungen von der Effektenleihe und von Pensionsgeschäften ausgenommen werden; die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziff. 10 des Anlagereglements darf aufgrund Effektenleihe und Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- Effektenleihe und Pensionsgeschäfte in Kollektivanlagen sind zulässig.

4. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie)

4.1. Liquidität/Geldmarkt

- Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 gemäss Moody's oder gleichwertig. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind solche Anlagen bei der Depotbank.
 - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.
- Ebenfalls zulässig sind Investitionen in Geldmarktfonds mit einer Mindestanforderung an das Rating der enthaltenen Geldmarktanlagen von P-3.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

4.2. Obligationen Schweizerfranken

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).
 - Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
 - Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
 - In Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Engagements in Obligationen nicht überschreiten.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen («Alternative Forderungen»), darf den entsprechenden Anteil im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder aber um unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.
- Die Duration des Portfolios darf maximal um +/-2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.3. Aktien (Global, inkl. Schweiz (hedged) / Welt Small Cap / Emerging Markets)

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Anteilen an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.4. Immobilien Schweiz kotiert

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Zulässig sind Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

4.5. Alternative Anlagen

- Investitionen in Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 (Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe) sind nicht zulässig.
- Zulässig hingegen sind Investitionen in Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d^{ter} BVV 2 zugeordnet werden können (beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannten Anlagen), sofern sie im Rahmen der strategischen Anlagekategorien (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie) und unter Einhaltung der vorhergehenden Anlagerestriktionen getätigt werden. Solche Anlagen sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den alternativen Anlagen zuzurechnen.

Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

Als Aktionärin nimmt die PK Conzzeta an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr. Diese Pflicht entfällt bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, die den Anlegern kein direktes Stimm- und Wahlrecht gewähren.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die PK Conzzeta muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

2. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat sorgt für die Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (s. Ziff. 1 dieses Anhangs). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der PK Conzzeta übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Stiftungsrat sorgt für die Berichterstattung an die Destinatäre (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).

Die Geschäftsführung ist dafür besorgt, dass die PK Conzzeta als Namensaktionär ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der PK Conzzeta (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Geschäftsführung übertragen werden, die im Bedarfsfall den Stiftungsrat konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die PK Conzzeta.

Auf eine physische Teilnahme der PK Conzzeta an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der PK Conzzeta zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

3. Grundsätze und Leitlinien

Die PK Conzzeta nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Destinatäre wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PK Conzzeta im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere ist auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens zu achten.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Ebenso kann die PK Conzzeta für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate-Governance-Experten berücksichtigen.

4. Berichterstattung

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich transparent über das Stimm- und Wahlverhalten der PK Conzzeta informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert die Geschäftsführung den Stiftungsrat regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV).

5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)⁵

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der PK Conzzeta die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der PK Conzzeta die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte in diesen Kollektivanlagen.

Besteht für die PK Conzzeta die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

⁵ Siehe Art. 95 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12.

Anhang 7 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV⁶ unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsführung überprüft regelmässig, ob die PK Conzzeta den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.⁷

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die PK Conzzeta direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

⁶ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.6.2015, SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

⁷ Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte dürfen CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.